Krakauer Zeitung.

Nr. 57. Freitag, den 9. März **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Gesetz

über Waarenbörsen und Waarensensale (Mäkler).

[Fortsetzung]

II. Von den Waarensensalen und ihren Geschäften.

§. 14. Die Waarensensale sind amtlich bestellte und in Pflicht genommene Vermittler von den im §. 1 bezeichneten Geschäften.

§. 15. Waarensensale können nicht nur an Orten, wo Waarenbörsen bestehen, sondern überall aufgestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehres es wünschenswerth machen. Sie werden für einen bestimmten Ort oder Bezirk bestellt. Ihre Ernennung erfolgt durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes und unterliegt der Bestätigung der politischen Landesstelle.

§. 16. Wenn die Stelle eines Waarensensals zu besetzen ist, wird von der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes ein Konkurs ausgeschrieben, diese Ausschreibung in der amtlichen Zeitung des Kronlandes bekannt gemacht, und falls die Stelle an einem Börsenorte zu besetzen ist, an der Börse angeschlagen.

§. 17. Wer sich um eine Waarensensalenstelle bewerben will, muß österreichischer Unterthan sein, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich über einen ehrenhaften Lebenswandel und über die vor einer Handelskammer mit gutem Erfolge bestandene Waarensensalenprüfung ausweisen.

Solche Prüfungen werden bei den Handelskammern zu bestimmten Zeiten unter dem Vorsitze eines Rathes des Handelsgerichtes vorgenommen.

§. 18. Die Handelskammer schreitet nach Ablauf des Concurstermines zur Wahl unter den Bewerbern und unterzieht diese der Bestätigung der politischen Landesstelle.

§. 19. Jeder Waarensensal wird nach seiner Ernennung bei der politischen Landesstelle oder der von ihr hiezu delegirten Behörde in Eid genommen und hierauf von dem Börse-Commissär der Börse, für welche er bestellt ist, sonst aber von der Gewerbsbehörde seines Standortes mit dem Sensalbuche §. 32 betheilt.

Seine Ernennung und Beeidung wird in dem amtlichen Blatte des Kronlandes veröffentlicht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, endlich dem Gremium der Waarensensale bekannt gemacht.

In dem Ernennungsdekrete sind der Ort oder die Orte zu bezeichnen, für welche er aufgestellt wird, und innerhalb welchen er seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen hat.

§. 20. Die ordnungsmäßig bestellten Waarensensalen können ohne gesetzlichen Grund und ohne vorläufiges, von der berufenen Behörde geschöpftes Erkenntniß ihres Amtes nicht entsetzt werden.

§. 21. Die Waarensensale bilden Gremien, deren Bezirksabgrenzung von der politischen Landesbehörde über Einvernehmung der Handelskammer bestimmt wird, und welche ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung des Finanzministeriums zu unterziehenden Statuten besorgen. Die Vereinigung zu Gremien darf jedoch nie den Betrieb der Sensalen- oder anderer Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung zum Gegenstande haben.

§. 22. Jeder Waarensensal ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit, mit Vermeidung alles desjenigen, was das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen.

An Orten, wo Waarenbörsen bestehen, ist es Pflicht jedes Waarensensalen, wenigstens an den Tagen, an welchen ihn nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, vom Beginne der Börsezeit bis zum Schlusse derselben zugegen zu sein oder dafür zu sorgen, daß seine Stelle durch einen anderen Sensal vertreten und diese Vertretung dem Börse-Kommissär angezeigt werde.

Zu einer über acht Tage dauernden Stellvertretung hat er die Bewilligung des Börsekommissärs zu erwirken.

§. 23. Kein Waarensensal darf ein Handelsgewerbe oder ein industrielles Unternehmen betreiben oder in einem solchen eine Bedienstung übernehmen.

§. 24. Kein Waarensensal darf ein Geschäft, es sei unter wahrem oder erborgtem Namen, für sich unterhandeln, an dem Nutzen eines unterhandelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnehmen, eine Verpflichtung oder Haftung in Beziehung auf dasselbe übernehmen, noch darf er ein Geschäft, dessen Vermittlung ihm als Sensalen übertragen worden ist, als vorgeblicher Eigenthümer oder Bevollmächtigter besorgen.

§. 25. Waarensensale dürfen weder für Parteien, welche ihnen persönlich nicht bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, sich zu verpflichten sie Wissenschaft haben, Aufträge übernehmen. Auch dürfen sie solche Geschäfte nicht vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes, oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle.

§. 26. Die Echtheit der Unterschriften, die bei einem Waarengeschäfte vorkommen, darf der Waarensensal nur dann bestätigen, wenn sie in seiner Gegenwart beigesetzt worden sind.

§. 27. Es ist dem Waarensensal untersagt, mehrere Aufträge, deren einer nicht ohne Nachtheil des andern vollzogen werden kann, zugleich zu übernehmen, oder bei der Unterhandlung der Geschäfte eine Partei von der anderen, es sei durch Verhehlung nachtheiliger Umstände oder Mängel, oder durch Anrühmung irrig vorgespielter Eigenschaften ober Vortheile oder auf andere Weise zu begünstigen.

§. 28. Jeder Waarensensal ist verpflichtet, über die Personen, von welchen er Aufträge erhalten hat, bis zum Abschlusse des Geschäftes die strengste Verschwiegenheit zu beachten, soferne nicht die Parteien ihm die Bekanntmachung ausdrücklich gestatten oder die Beschaffenheit des Auftrages selbst sie mit sich bringt.

§. 29. Auch nach geschlossenem Geschäfte ist der Waarensensal verpflichtet, über dasselbe und dessen Bedingungen dritten Personen gegenüber das Geheimniß zu bewahren.

§. 30. Sobald der Waarensensal für ein zu vermittelndes Geschäft den Kontrahenten gefunden hat, ist er gehalten, dieses der Partei unverweilt anzuzeigen. Eben so hat er den Kontrahenten sogleich zu verständigen, wenn seine Partei ihren Auftrag vor dem Abschlusse des Geschäftes widerrufen haben sollte.

§. 31. Zu keinem Geschäfte darf die Einwilligung der Parteien anders, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung derselben angenommen werden. Es ist den Waarensensalen nicht erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, oder sich zur Vermittlung irgend eines Unterhändlers oder Bestellten zu bedienen.

§. 32. Jeder Waarensensal ist verpflichtet, über die von ihm zu Stande gebrachten Geschäfte ein Sensalenbuch zu führen. Dieses muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufender Zahlen bezeichnet und der Gewerbsbehörde, wo dise Behörde einzuschreiten hat, (§. 19) vorgelegt werden, welche den Namen des Sensals, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der darin begriffenen Blätter und den Tag der Beglaubigung unter amtlicher Besiegelung einer durchgezogenen Schnur darauf anzumerken hat.

§. 33. In dieses Buch hat der Waarensensal alle Geschäfte ohne Unterschied, in Waarenbörsenorten auch mit der Angabe, ob sie in oder außerhalb der Börse geschlossen wurden, nach der Zeitordnung mit besonderer durch das ganze Jahr ununterbrochen fortlaufenden Zahlenbezeichnung, ohne Radirungen, Abänderungen oder Korrekturen (§. 41), Zweifel erregende Abkürzungen oder leer gelassene Räume einzutragen.

Bei jedem Geschäft sind Jahr und Tag des Abschlusses, die Namen der Parteien oder deren Firma und der Inhalt des Vertrages mit vollständiger Angabe aller Eigenschaften des Gegenstandes, auf welchen er sich bezieht, und der verabredeten Bedingungen genau und deutlich aufzuführen. Endlich hat der Sensal die Stelle des Buches, welche sich auf das Geschäft bezieht, oder ein Exemplar des Schlußzettels (§. 35), welches zu diesem Ende auszufertigen und von dem Sensalen aufzubewahren ist, durch die Parteien unterschreiben zu lassen.

§. 34. Jeder Waarensensal ist ferner verpflichtet, ein besonderes Handbuch zu führen und darin alle übernommenen Aufträge und zu Stande gebrachten Geschäfte, welche nicht auf der Stelle in das Sensalenbuch nach §. 33 eingetragen werden können, vorläufig aufzuzeichnen; doch müssen diese Geschäfte von Tag zu Tag wörtlich in dasselbe übertragen werden.

§. 35. Ueber jedes Geschäft hat der Waarensensal eine durch seine Unterschrift beurkundete Bestätigung des Abschlusses (Schlußzettel) in Beziehung auf die Zahl, unter welcher dasselbe in seinem Buche eingetragen wird, den Kontrahenten auszufertigen und den Parteien zuzustellen. Dieser Schlußzettel muß, wenn er sich auf Geschäfte bezieht, welche während der Börsezeit oder vor dem Beginne derselben geschlossen worden sind, längstens binnen zwei Stunden nach dem Schlusse der Börse; — betrifft er hingegen Geschäfte, die nach der Börsezeit abgeschlossen wurden, längstens am nächstfolgenden Börsetage vor Beginn der Börse den Parteien oder ihren Bevollmächtigten eingehändigt werden. An Orten, wo keine Börse besteht, muß der Schlußzettel den Parteien ohne Verzug zugestellt werden.

Wird die Annahme von dem einen oder dem anderen Theile verweigert, so hat der Sensal diesen Umstand in seinem Buche anzumerken und die Gegenpartei hievon sogleich in Kenntniß zu setzen. Der Sensal ist verpflichtet, auf Verlangen einer Partei auch in der Folge Auszüge aus dem Tagebuche zu ertheilen, welche Alles enthalten müssen, was über das Geschäft darin aufgezeichnet ist.

§. 36. Die Wirksamkeit eines durch Waarensensale vermittelten Vertrages beginnt mit der Unterfertigung der Parteien in dem Buche des Sensalen (§§. 33 und 34) oder dem hierzu bestimmten Schlußzettel.

§. 37. Regelmäßig geführte Tagebücher eines Waarensensals, sowie die Schlußzettel, die den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß ausgefertigten amtlichen Bestätigungen und Buchauszüge desselben haben volle Beweiskraft.

§. 38. Jeder Waarensensal ist verbunden, bei Geschäften, welche nach übergebenen Mustern oder Proben geschlossen werden, diese unter gehöriger Bezeichnung als Beweismittel zwischen den Parteien bis nach Erfüllung des Vertrages unverändert aufzubewahren und bei der Vertragserfüllung, wenn dieselbe an dem Orte des Geschäftsabschlusses vorgenommen wird, auf Verlangen den Parteien vorzuweisen.

§. 39. Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien wieder aufgehoben oder von denselben aus was immer für einem Grund als erloschen anerkannt wird, ist diese Uebereinkunft auf ihr Begehren mit allen Umständen in das Sensalenbuch einzutragen.

§. 40. Für jedes pflichtmäßig vermittelte Geschäft hat der Waarensensal das Recht, den Lohn (die Sensarie) und zwar, wenn nichts anderes verabredet wurde, von dem Verkäufer, Pfandgeber, Frachter, Versicherer oder Spediteur zu verlangen. Diesen Lohn hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes so weit gediehen ist, daß der Sensal die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unter sich unmittelbar geschlossen, oder wenn das rechtswirksam geschlossene Geschäft wieder rückgängig gemacht worden ist.

Der Betrag der Sensarie wird vom Finanzministerium nach Vernehmung der Landesstelle und Handelskammer durch örtliche Verordnungen festgesetzt. Einen größeren als den vorschriftsmäßigen Lohn darf sich ein Waarensensal nicht bedingen.

Streitigkeiten über die Sensarie gehören vor das Handelsgericht.

§. 41. Dem Waarensensale ist streng verboten, ohne

Feuilleton.

Wildanger.

[Schluß.]

Mit dem Reh ist die Gemse verwandt. Daß sie nur im Hochgebirge vorkommt, ist bekannt. Außerhalb Oesterreichs war sie früher seltener als jetzt, wo man sie schont und ihren Feinden heimlich nachstellt. Zu den letzteren gehören besonders der Steinadler, der eine solche Größe erreicht, daß die Spannweite der Flügel acht Fuß beträgt. Die Gemsjagd ist romantisch und ebenso gefährlich. „Wer viele Gemsjagden gemacht hat," sagt Kobell, „der wird schwerlich den Gefühlen inneren Grausens entgangen sein, wenn er durch eine Wand oder Schlucht stieg und plötzlich über ihm ein Steingerumpel von flüchtigen Gemsen losging und kaum der Vorsprung eines Felsens den Leib zu decken vermochte, oder wenn er einer angeschossenen Gemse nachsteigend, unversehens an Stellen kam, wo für das Mißlingen eines Schrittes oder Sprunges, der unvermeidlich gemacht werden mußte, die Folgen nur zu deutlich vor Augen lagen. Es ist dann ganz eigen, einen Stein nachzusehen, den der Fuß von der Wand löste, wie er gellend in die Tiefe fällt und auf dem Grund steiler Gräben in weithin geschleuderte Trümmer zerschellt."

Im Jahre 1839 ging ein Gemsjäger über das Dach der bekannten Eiskapelle bei Berchtesgaden. Als er den Rand des Eises erreicht hatte, brach dieses unter ihm zusammen und ließ ihn hundertachtzig Fuß tief hinabstürzen. Viele Stunden lag er besinnungslos, und als er endlich erwachte, da erkannte er, daß er auf einen mit Schnee bedeckten Felsenvorsprung gefallen sei und daß es neben ihm noch weiter heruntergehe. Nach oben schien ein Kamin zu münden, und in diesem mußte der Unglückliche sich hinaufarbeiten. Den Rücken an das Eis, die Füße an Schnee und Felsen gestützt, schob er sich mühsam empor und erblickte nach mehreren Stunden durch eine Oeffnung oben das Tageslicht. Zwanzig Fuß unter der Stelle, wo er eingebrochen war, befand sich ein Vorsprung, von wo aus die Schlucht sich erweiterte, so daß das bisherige Emporklimmen nicht mehr möglich war. Da sah er zwei eng zusammenstehende Eissäulen dicht an der Felswand und beschloß zwischen diesen sich hinauf zu schieben. Dazu mußte er in der gefährlichsten Lage mit dem Messer in die eine Eissäule Kerben einschneiden, um sich mit den Füßen daran zu stemmen, während er den Rücken an die andere Säule preßte. Mit unsäglicher Mühe gelangte er so bis vier Fuß von der Oeffnung, und schon glaubte er sich gerettet, als ihm die Füße ausglitten und er abermals in die Tiefe stürzte. Glücklicherweise blieb er auf dem erwähnten Vorsprung liegen und beschädigte sich nicht weiter. Der Eiskamin mußte zum zweiten Male erstiegen werden, und dieses Mal erreichte der arme Jäger glücklich das Dach der Eiskapelle, wo er ohnmächtig zusammenbrach. Man fand ihn dort furchtbar zugerichtet und schneeblind, doch wurde er wieder hergestellt und lebt noch als Saufütterer in einem Wildpark. In eine seltsame Gefahr gerieth vor drei Jahren ein Jäger in der him Riß. Er wollte einen Gemsbock, dem das Kreuz abgeschossen war und der auf einem steilen Hange gegen einen Abhang hinunterrutschte, aufhalten und ...cken. Der Bock schlug dabei mit einer raschen Wendung des Kopfes dem Jäger eine Spitze des Horns durch die Haut und durch eine Muskel am Schienbein unter dem Knie, und beide rutschten nun kämpfend und ...gend immer näher an die Wand, da es dem Jäger nicht möglich war, den Fuß frei zu machen, oder den Bock, der sich gewaltig wehrte, zu genicken. Noch einige Schritte und sie stürzten miteinander in die Tiefe. Da warf sich der Jäger mit verzweifelter Anstrengung auf den Bock und bewältigte ihn glücklicherweise, daß er das verhängnißvolle Horn vom Fuße ...en und dem Bock den Genickfang geben konnte.

In der Ebene ist die Jagd auf wilde Schweine allein noch gefährlich. Der Eber heißt mit Recht ein ritterliches Thier und ist wegen seiner Tapferkeit öfters zum Wappenbilde gewählt worden. Sogar die Sauen sind boshafte Thiere, und auf den Tod verwundete Keiler setzt sich im ersten Dickicht fest und zerfleischt mit seinen Hauern Alles, was ihm nahe kommt. Man kann ihn ein Raubthier nennen, denn er macht auf angeschossene Hirsche und Rehe Jagd, schlägt sie zu Boden und frißt sie. In unsern Wildparken verlieren diese Thiere allerdings ihre wilde Natur doch muß man auch da mit ihnen vorsichtig sein. In der älteren Zeit erreichten sie, besonders in Hessen, eine ungewöhnliche Größe und Schwere. In den Jagdberichten ist oft von Keilern die Rede, welche vier Centner wogen, vier Fuß hoch und sieben einhalb Fuß lang waren. Herzog Ulrich von Württemberg erlegte 1807 einen Eber, der auf dem Schlosse zu Urach im Bilde zu sehen ist. Die Unterschrift besagt, daß das Thier bei sieben Fuß und fünf Zoll Länge eine Höhe von fünf Fuß und zwei Zoll gehabt habe. Welche Wucht und Gewalt muß dieser Riese besessen haben!

Die Schweinejagd wurde vom sechszehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts in einer Ausdehnung betrieben, von der man sich kaum eine Vorstellung machen kann. Vorzüglich reich an Schwarzwild waren die hessischen Waldungen, wo in einem Jahre nicht selten über tausend Sauen erlegt wurden. Die sächsischen Gehege standen an Reichthum nicht weit zurück: von 1611 bis 1680, also in dem Zeitraum von 69 Jahren, wurden in ihnen über 50,000 wilde Schweine geschossen. In Preußen hatte man 1728 so viel Schwarzwild, daß sich oft keine Käufer dafür fanden.

vorläufige Bewilligung, welche dort, wo eine Waarenbörse besteht, der landesfürstliche Börsenkommissär, an anderen Orten der Vorsteher der Gewerbsbehörde ertheilt, in dem Sensalenbuche Einschaltungen oder Korrekturen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Ist diese Bewilligung, welche, insoferne hiedurch die Rechte von Parteien berührt werden, nur mit deren Zustimmung und gegen ihre Mitfertigung ertheilt werden darf, erfolgt, so ist die Aenderung in nachstehender Weise vorzunehmen.

Die mangelhafte Post ist in dem Sensalenbuche in einer Weise durchzustreichen, daß solche leserlich bleibt; sodann ist der berichtigte Inhalt des Geschäftes unter einer neuen Positionszahl anzuführen, bei beiden Posten, sowohl bei der gelöschten als bei der berichtigten ist eine gegenseitige Beziehung anzusetzen und bei der letzteren zugleich anzumerken, daß die Einschaltung oder Aenderung mit der Bewilligung des landesfürstlichen Kommissärs, rücksichtlich des Vorstehers der Gewerbsbehörde, der diese Bewerkung mit seiner Fertigung zu versehen hat, geschehen sei.

Auch darf der Sensal keinen Schlußzettel und kein Waarenverzeichniß korrigiren oder korrigiren lassen und kein korrigirtes Waarenverzeichniß unterfertigen. Radirungen sind unbedingt verboten.

§. 42. Durch die übertragene Geschäftsvermittlung allein ist kein Waarensensal als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder was immer für eine beim Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen; den Entgelt für ihm anvertraute Handelsgüter, Münzsorten und Wechsel ist er ohne ausdrückliche Vollmacht zu übernehmen berechtigt.

§. 43. Für die Erfüllung eines pflichtmäßig vermittelten Vertrages ist der Waarensensal nicht verantwortlich. Jedes Verschulden desselben aber berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Inwiefern ein Geschäft, bei welchem dem Waarensensale eine Pflichtverletzung zur Last fällt, doch zwischen den Parteien rechtliche Wirkung habe, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 44. Der Sensal darf in der Regel nur die Gewerbsbehörde, das Gericht und an Börseorten den landesfürstlichen Börsecommissär von dem Sensalenbuche und seinen sonstigen Aufschreibungen Einsicht nehmen lassen.

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Journal einsehen, so hat es der Sensal zwar zu gestatten, doch muß die Einsicht in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei nur von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

Dritten Personen darf nur in Folge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Sensalenbuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden.

§. 45. Im Falle des Todes, des Austrittes oder der Amtsentsetzung eines Waarensensals, während einer zeitweisen Enthebung von seiner Dienstleistung und bei Ausfertigung eines neuen, anstatt des bisher geführten Sensalenbuches muß dieses in Orten, wo sich eine Waarenbörse befindet, bei dem landesfürstlichen Börsecommissär und in anderen Orten bei der Gewerbsbehörde versiegelt hinterlegt werden, welche die weiterhin erforderlichen Auszüge aus demselben zu ertheilen, nach gemachtem Gebrauche aber das entsiegelte Buch wieder unter amtliches Siegel zu legen haben.

§. 46. Jede Partei, welche von einem Sensalen aus einem von ihm vermittelten Geschäfte eine Sicherstellung oder Vergütung anspricht, hat sich, in so ferne keine andere Verabredung getroffen wurde und es sich nicht um eine hypothekarische Sicherheit handelt, an das Handelsgericht zu wenden.

(Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 9. März.

Wir haben gestern die Antwort des Grafen Cavour auf die Note des Herrn v. Thouvenel vom 24. Febr. mitgetheilt. Frankreichs Vorschläge werden in den für Sardinien ungünstigen Punkten geradezu abgelehnt. Das Vikariat der Romagna, welches eine Einmengung des Papstes in die Administration dieses Landes in sich schließt, werde auf absoluten Widerstand der Bevölkerung stoßen. Der Papst selbst würde es vielleicht weniger günstig aufnehmen als eine gänzliche Lostrennung dieser Provinzen. Cavour glaubt, der von Frankreich angestrebte Zweck wäre erreicht, wenn die Annexion unter dem Vorbehalte vollzogen würde, daß der König von Sardinien die hohe Souveränetät des Papstes anerkenne und sich verpflichte, nöthigenfalls selbst mit den Waffen zu dessen Unabhängigkeit beizutragen und zu den Ausgaben für Rom beizusteuern. Wenn Toscana die Romagna, Modena und Parma noch einmal in so eklatanter Weise ihren festen Willen, mit Piemont vereinigt zu werden, an den Tag legen werden, so würde sich letzteres dem nicht länger widersetzen. Piemont würde dies nicht wollen, nicht können.

Der Widerstand, welchen Sardinien den Dictaten Frankreichs entgegensetzt, ist in Anbetracht der Mittel, die Bestrebungen Sardiniens gegen den mächtigen Militärstaat Frankreich mit Gewalt durchzuführen, ein so gewagtes und lächerliches Unterfangen, die letzten Pläne der aalglatten französischen Politik sind so unergründlich, daß man in der That fragen kann, ist das Kläffen des kleinen Spitzhundes gegen den Mond Wahrheit oder Komödie? soll die spada d'Italia mit dem Schlachtruf „Italia farà da sè" wirklich aus der Scheide fahren, oder hat Graf Cavour, wie die „Ostd. Post" andeutet, Grund auf die Unterstützung Englands zu hoffen?

Graf Cavour hat bekanntlich die Absicht, auch die savoyische Frage durch das allgemeine Stimmrecht entscheiden zu lassen. Es scheint jedoch, daß die französische Regierung nicht darauf eingehen, sondern Savoyen einfach Frankreich einverleiben will. „Man muß", sagt in dieser Beziehung ein Pariser Blatt, „die italienische Frage nicht mit der savoyischen verwechseln. Die ehemaligen Herzogthümer befinden sich in einem revolutionären Zustande; es ist daher natürlich, daß man die Bevölkerungen wegen des zukünftigen Regimes consultirt. Anders ist es mit Savoyen, das man auf historische Begründung zurückfordert. [Selbst die bis vor Kurzem noch bonapartistisch-schweifwedelnde Kölnische Ztg. nennt dies eine „Unverschämtheit sonder Gleichen!"] Im Jahre 1792 hat Savoyen seine Wünsche mit einstimmiger Feierlichkeit ausgedrückt und hat seit jener Zeit immer Beweise davon gegeben, daß es noch von denselben Gefühlen beseelt ist. Was beweis't dieses besser als die gegenwärtigen Demonstrationen zu Gunsten der französischen Annexion? [Und die Gegendemonstrationen!] Zu was nützt also eine neue Volks-Abstimmung? [!] Frankreich hat die Wähler nicht zusammenberufen, um die Lombardei Piemont zu geben. Heißt es von Piemont zu viel verlangen, daß es eine wohlwollende Gegenseitigkeit zeigt, wenn es vor ganz Europa bewiesen ist, daß die Vereinigung der beiden Provinzen mit Frankreich deren Wünschen und Interessen entspricht und zugleich eine politische und geographische Nothwendigkeit ist?"

Die Sprache der Deutschen Blätter über die Kaiserliche Thronrede gefällt natürlich in Paris nicht. Man wird sich jedoch darüber ebenfalls hinwegsetzen. „Dieses Geschrei," so sagt ein Regierungsblatt, „wird an der Lage der Dinge nichts ändern. Im Augenblick stellen die Behörden bereits Nachsuchungen über das Zollsystem der ehemaligen Departements des Montblanc und der See-Alpen an." Gleichzeitig bemerkt die „Patrie", daß der Kaiser nicht gesagt habe, die Einverleibung der beiden Provinzen hänge von der Einwilligung der Mächte ab, sondern nur, daß er den Mächten die Sache auseinandersetzen werde. Lord J. Russell verdunkelt diesen wichtigen Unterschied noch immer.

Einer pariser Mittheilung des tel. Bureau's von Reuter zufolge, beabsichtigt Napoleon die savoyische Frage zuvörderst mit Sardinien zu regeln und sodann die Großmächte zu einer Conferenz behufs Prüfung der für die Annexation sprechenden Gründe einzuladen. Graf Arese's Reise nach Turin bezieht sich auf die Annexation Savoyens.

Die „Times" glaubt, die Parlaments-Debatten in Betreff der Annexion Savoyens würden ebenso des Einflusses auf Frankreich entbehren, als die früheren Discussionen in Deutschland oder Frankreich gegen die Einverleibung des Königreichs Audh in die englisch-ostindischen Besitzungen auf die Beschlüsse Englands von Wirkung waren.

Der toryistische „Herald" bringt aus Anlaß der Unterhaus-Debatte über die savoyische Frage einen treffenden Artikel über die schmachvolle Hingabe der Englischen Handelswelt an Bonaparte, der ihr den Handelsvertrag als Lockspeise hinwarf. Das Blatt schreibt: „So lange die Conservativen am Ruder standen, war es eitel, zu hoffen, daß England durch die Finger sehen würde bei Plänen, Italien zu einer französischen Provinz und das Mittelmeer zu einem Französischen Landsee zu machen. Nur durch Vorschiebung eines Handelsvertrags, welcher der Manufacturistenklasse einen überwiegenden Einfluß versprach, konnte der Plan gelingen. Für England sind die Folgen der Palmerston'schen Politik höchst unheilvoll. Als der erste Napoleon uns ein Krämervolk nannte, mochten die Engländer, welche damals über diesen Spottnamen lachten, wohl kaum ahnen, daß er sobald zur Wahrheit werden sollte. Die Bedienten-Abstimmung unserer Gemeinen (die den Handelsvertrag schon so gut wie gebilligt) ist der Beweis, daß England unter die Zwingherrschaft einer Krämer-Demokratie gesunken ist. Nun, es ist gut, zu wissen, wer der wirkliche Beherrscher dieses Landes ist. Diese Manchesterleute sind vor allen Andern die Unfähigsten zur Regierung des englischen Volkes. Unter ihrer Führung würde die Vaterlandsliebe und die Freiheitsliebe der gemeinsten und herabwürdigendsten Mammon-Verehrung sich unterordnen müssen. Von allen Sorten menschlicher Gemeinheit ist der bloße Geldmensch die gemeinste. Schacher, Schacher, Schacher! — das ist das große Werk, welches England fortan in der Weltgeschichte verrichten soll."

Die „Opinione" veröffentlicht ein neues Circular des Grafen Cavour an die Großmächte vom 24. Februar. Der Inhalt desselben betrifft die Verhaftung solcher Personen zu Mantua, welche die Venetianische Emigration begünstigt haben oder dieselben zu begünstigen im Verdacht sind. Cavour sagt, es dehne sich dieses System auf solche Personen aus, welche in die durch den Züricher Vertrag festgestellte Amnestie mit einbegriffen seien. Er glaubt gegen diese Bestimmung reclamiren zu müssen, die bedeutende Stipulationen des Vertrages ausdrücklich verichte. Er dringt in den Kaiser von Oesterreich, daß die auch in Villafranca verabredete Amnestie so ausgedehnt als möglich sei. Die „N.P.Z." bemerkt hierüber: Man kann unmöglich die Schamlosigkeit weiter treiben. Die Sardinische Regierung, die den Züricher Vertrag als einen werthlosen Fetzen Papier ansieht, die die Umtriebe in Venetien angezettelt u. s. w. beschwert sich über Verhaftungen, die Oesterreichische Behörden wegen jener Umtriebe auf Oesterreichischem Gebiet vornehmen müssen. Und was soll denn jene Amnestie? die giebt doch nicht Straflosigkeit auch für die Zukunft.

Ueber die neuen Instructionen, welche in Betreff der chinesischen Expedition den Commissaren Lord Elgin und Baron Gros mitgegeben werden sollen, herrscht, wie man aus Paris berichtet, noch eine Verschiedenheit in den Ansichten beider Regierungen. Von englischer Seite wünschte man neuerdings nur ein diplomatisches und kein bewaffnetes Auftreten. In Paris stimmt man dafür, den Commissaren keine förmlichen Ordres darüber zu ertheilen, sondern es ihnen anheim zu stellen, je nach Umständen an Ort und Stelle in der einen oder der anderen Weise aufzutreten.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 8. März. Se. Majestät der Kaiser hat zur inneren Renovirung und Ausschmückung der römisch-katholischen Decanatkirche zu Marmaros-Szigeth 5000 fl. CM. aus den Aerarial-Domänenrenten anzuweisen geruht. Zu gleichem Zwecke geruhten JJ. MM. der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna 400 fl. ö. W. huldreichst zu spenden.

Ihre Majestät die Kaiserin haben zur Unterstützung der Kinderbewahranstalt in Nußdorf einen Betrag von 100 fl. allergnädigst zu spenden geruht.

Der kaiserliche Kriegsdampfer „Elisabeth", welcher bekanntlich Ihren k. H. dem Erzherzoge Ferdinand Max und dessen erlauchten Gemalin zur Verfügung gestellt ist, wird einem Schreiben des Hrn. Dr. Schabus aus Madeira vom 2. d. zufolge, sobald der Herr Erzh. Ferdinand Max aus Brasilien zurückgekommen, seine Fahrt wieder fortsetzen und einen Monat an der Küste Spaniens verweilen, indem das erzherzogliche Paar während dieser Zeit Spanien zu besuchen gedenke.

Se. k. H. der Herr Erzherzog Maximilian von Este wird am 13. d. M. von Preßburg hier eintreffen.

Auf die Bitte der beiden evangelischen Consistorien in Wien hat die kaiserliche Regierung genehmigt, daß der 300jährige Geburtstag Melanchthon's (17. April) auch in Oesterreich von den Protestanten gefeiert werde. Wie man erfährt, hat auch das Ministerium für Cultus und Unterricht einem Ansuchen des Comités zur Errichtung eines Dennkmals für den praeceptor Germaniae, Philipp Melanchthon, in Wittenberg um Bewilligung einer Sammlung freiwilliger Beiträge unter den Protestanten der österreichischen Gesammtmonarchie in der bereitwilligsten Weise entsprochen, und die Superintendenturen hievon durch die politischen Landesbehörden in Kenntniß setzen lassen.

Aus Troppau schreibt man der „Donauztg.", daß der Gemeinderath an den schlesischen öffentlichen Convent eine Eingabe gerichtet und den Antrag gestellt habe, es möge von demselben allerhöchsten Orts die Bitte um den Fortbestand der k. k. Landesregierung in Troppau unterbreitet werden.

Deutschland.

Der in der Bundestagssitzung vom 3. d. gestellte Antrag der Majorität des kurhessischen Ausschusses lautet nach dem „Dresdner Journal": Hohe Bundesversammlung wolle 1) der kurfürstlich hessischen Regierung eröffnen, daß die Mittheilung vom 15. Juli 1858 als dem Art. 27. März 1852 durchaus entsprechend nicht erkannt und folgeweise der Verfassung, wie solche erlassen werden wolle, die Garantie zur Zeit nicht ertheilt werden könne, diese dagegen dann erfolgen und eine beruhigende Anzeige in Vorlage einer Verfassungs-Urkunde werde wahrgenommen werden, in welcher von allen Abänderungen der Verfassung von 1852, wozu eine Zustimmung der Stände nicht zu erlangen, abgesehen, dagegen nach Maßgabe der im Ausschußberichte enthaltenen Ausführung die inhaltlich der Mittheilung vom 15. Juli 1858 von den Ständen gestellten, noch nicht genehmigten Anträge, welche auf Bestimmungen der Verfassung von 1831 beruhen und den Bundesgesetzen nicht widerstreiten, nachträglich aufgenommen sein werden; demnach 2) die kurfürstliche Regierung ersuchen, zu definitiver Feststellung des Verfassungswerkes auf der bezeichneten Grundlage unverzüglich Einleitung zu treffen, auch von dem Ergebnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen. Bis dahin bleibt selbstverständlich die Verfassung von 1852 sammt Wahlgesetz und Geschäftsordnung in Wirksamkeit, und behält sich die Bundes-Versammlung weitere der Sachlage entsprechende Entschließung vor. Ein daneben bestehender Antrag der Minorität geht dahin: Hohe Bundes-Versammlung wolle den Ausschuß beauftragen, zunächst die Verfassung von 1831 mit ihren späteren Zusätzen vom Standpunkte des Bundesrechtes aus zu prüfen und das Ergebniß der hohen Bundes-Versammlung zur Erklärung vorzulegen. Die Abstimmung über diese Anträge wird am 24. März erfolgen.

Der Nord-Amerikanische Staatssecretär Mr. Caß hat in einem ihm vorgelegten concreten Falle im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten erklärt: „Daß jeder (Deutsche), der vor Erreichung des militärpflichtigen Alters aus seinem Geburtslande nach den Vereinigten Staaten auswandert und hier Bürger wird, bei einer etwaigen zeitweiligen Rückkehr nach seinem Heimathlande nicht zur nachträglichen Erfüllung der Militärpflicht angehalten werden darf. Sollte die betreffende Landesregierung es gleichwohl versuchen, so müßte sie es auf die Gefahr eines Conflicts mit den Vereinigten Staaten thun."

Die schon früher angedeutete Möglichkeit eines Ministerwechsels in Preußen tritt jetzt schon mit größerer Wahrscheinlichkeit hervor. Die Verwerfung der Vorlagen hinsichtlich der Heeres-Reorganisation durch die Landesvertretung wird den Rücktritt des Ministeriums Hohenzollern zur Folge haben. Auf Abänderungen der Vorlagen soll dieses Ministerium nicht gewillt sein, einzugehen. Nach der „Elberfelder Ztg.", werden in dem angedeuteten Falle der Verwerfung der Vorlagen dieselben keineswegs zurückgezogen werden, sondern wird das neue Ministerium mit der Durchführung derselben, wie die Verfassung solches an die Hand gibt, beauftragt werden.

Wie die „Schles. Ztg." meldet, wird es von der Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen den ehemaligen k. preuß. General-Consul Spiegelthal in

---

Um es nur los zu werden, zwang man die Beamten von verschiedenen Behörden bis zum Rath aufwärts, zum Theil auch Bürger und Kaufleute, die wilden Schweine für ihre Küche anzunehmen und zu bezahlen. Den bedeutenden Rest mußten die Juden von Berlin kaufen. War einer nicht willig, so lud man die Sauen vor seiner Hausthür ab, wo sie so lange liegen blieben, bis er bezahlte. In Württemberg wurden 1782 zu einer Jagd 2600 Sauen eingefangen. Erst König Friedrich versprach Ersatz für Wildschäden und nun machte ein Pfarrer die Eingabe: „Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste Sauen haben meine allerunterthänigsten Kartoffeln gefressen." In demselben Württemberg nannte sich 1835 ein königlicher Prinz einen „Jäger ohne Wild und ohne Hoffnung, daß Diana ihm wieder lächelt." So haben sich die Zeiten geändert.

Die übrigen größeren Jagdthiere sind so ziemlich verschwunden. In den älteren Zeiten stand der Bär in demselben Ansehen, das der Löwe in Afrika behauptet und galt für den König der Thiere. Bei jeder Bärenjagd war ein Pfarrer mit dem Sacrament anwesend, wofür er die linke Tatze erhielt. Die rechte Tatze und der Kopf gehörten der Herrschaft. Es ließen sich viele deutsche Gegenden nennen, wo noch im vorigen Jahrhunderte Bären vorkamen. Auf dem Fichtelgebirge erhielten sie sich bis zum Jahre 1769. Von dem gemauerten Bärenfange auf dem großen Waldstein bei Zell, der an diese Zeiten erinnert, erzählt man sich folgende Geschichte. Einst flüchteten zwei bettelnde Kapuziner vor einem Gewitterregen in den Bärenfang und erkannten nicht früher, wo sie waren, als bis die Fallthüren hinter ihnen niederrasselten. Die Jäger kamen dazu und obgleich zwei Bären ihnen lieber gewesen wären, machte ihnen der Fang der Mönche doch eine große Freude. Bei Hohenschwangau hat einmal ein Stier, der bereits auf den Tod verwundet war, einen Bären dadurch getödtet, daß er ihn an einen Baum preßte. Eine komische Geschichte ist im bairischen Gebirg 1812 vorgekommen. Ein Jäger geht auf die Bärenjagd und verwundet ein Thier. Als es nun auf ihn losgeht, ergreift ihn, obgleich er wieder geladen hat, die Furcht, so daß er die Büchse wegwirft und fürchterlich schreit. Davor erschrickt der Bär, und beide, Mensch und Thier, laufen gleichzeitig davon.

Wie die Bären, waren auch die Wölfe im dreißigjährigen Kriege furchtbar zahlreich. Sie drangen rudelweise in die Dörfer ein, bei Tag wie bei Nacht, und zerissen Menschen und Thiere. Als ob es an diesem Schrecken nicht genug gewesen wäre, dichtete der Aberglaube gräßliche Dinge hinzu. Es sollte Werwölfe geben, Menschen, die sich durch Zauber in einen Wolf verwandeln könnten. Als 1665 in der Gegend von Ausbach ein Wolf sein Unwesen trieb, mehrere Leute verwundete und vier Kinder zerriß, verbreitete sich im Volk die Sage, dieser Wolf sei der kurz vorher gestorbene Bürgermeister von Ansbach, Michael Leicht, von dem man sich bereits erzählte, daß er aus einem Dachfenster seines Hauses seinem eigenen Leichenbegängniß zugesehen habe. Endlich wurde der Wolf auf folgende Weise erlangt. Indem er einen Hahn verfolgte und über einen alten mit Reisig bedeckten Brunnen lief, fiel er in denselben hinein und wurde von der schnell zusammenlaufenden Gemeinde mit Stangen, Prügeln und Steinen getödtet. Was nun weiter mit ihm geschah, erzählt der folgende Bericht eines Gleichzeitigen: „Nachdem man nun das Luder also gefällt, nach Ansbach der hochfürstlich gnädigsten Herrschaft zu schauen gebracht hatte, wurde derselbe an den auf dem sogenannten Nürnberger Berge vor Onolzbach aufgerichteten Schnellgalgen in einer Kleidung von gewichster Leinwand, an Farbe fleischfarbröthlich, in einer kastanienbraunen Perrücke und mit einem langen weißgraulichten Barte aufgehängt. Das Wolfsgesicht selbst aber an und für sich ist mit einem Schönbart oder gemalten Menschengesicht seiner etlichermaßen bei Lebzeiten gemachten Physiognomie nach verdeckt und die Wolfsschnauze bis an die Augen abgehauen worden." Wegen dieser Hinrichtung erhielten die Ansbacher den Spottnamen der Wolfshenker.

Der Luchs ist etwas häufiger als der Wolf und der Bär. Man findet ihn zuweilen in den Ebenen Norddeutschlands, wohin er, wie man vermuthet, von den Ardennen aus gelangt. Unter anderm wurde im Herzogthum Braunschweig 1817 ein Luchs geschossen. Er ist ein grimmiges Thier, schleichend und lauernd und greift tückisch mit plötzlichem Sprunge aus irgend einem Versteck an. Die Jäger erzählen sich von seiner Schlauheit manche Geschichte, z. B., daß er in Gesellschaft jagt und einer auf dem Wechsel steht, während die andern das Wild gegen ihn hintreiben. Mehrere Luchse sollen in der Art zum Jagen ausziehen, daß einer in die Fährte des andern tritt, bis sie Wind von einem Wild haben, worauf sie sich trennen und im Bogen wieder auf einem Punkt vereinigen.

Wie sich der Luchs zum Wolfe verhält, so verhält sich die wilde Katze zum Luchs. Sie jagt ebenso wie er, indem sie sich lautlos anschleicht oder von einem Baum herabspringt und wagt sich nicht blos an kleinere Thiere, sondern auch an Hirschkälber. Wegen ihrer Blutgier und Gefräßigkeit stellen die Jäger ihr eifrig nach, hüten sich aber sorglich, dem verwundeten Thiere zu nahe zu kommen, weil es dann höchst gefährlich ist und gegen den Menschen anspringt. Man streitet, ob die Hauskatze von der wilden Katze abstamme, oder ob es sich umgekehrt verhalte. Die wilde Katze wird bedeutend größer und erreicht eine Länge von mehr als $2\frac{1}{2}$ Fuß bei einem Gewicht von 19 bis 22 Pfund. Sie giebt den Wäldern der Ebenen und des Mittelgebirgs vor denen des Hochgebirgs den Vorzug und haust gewöhnlich in hohlen Bäumen oder Felsenhöhlen, seltener in verlassenen Fuchsbauen

Smyrna abkommen. Demselben steht also höchstens nur eine Disciplinar-Untersuchung bevor.

Se. Maj. der König von Baiern wird in diesen Tagen die schon längere Zeit aus Gesundheitsrücksichten beabsichtigte Reise antreten. Wie die „AAZ.“ vernimmt, ist das am nordöstlichsten Ende des Genfer See's gelegene, wegen der Milde des Klima's bekannte Montreux auf den Rath der Aerzte von Sr. Majestät dem Könige ausersehen worden, um dort die ersten Wochen des wiederkehrenden Frühlings zuzubringen.

Frankreich.

Paris, 5. März. Gestern ist, wie der „Moniteur“ heute officiel berichtet, der neue außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Vereinigten Staaten Nord-America's, Faulkner, vom Kaiser in öffentlicher Audienz empfangen worden. — Der älteste der französischen Marschälle, Reille, ist im Alter von 85 Jahren gestorben. Er hinterläßt drei Söhne, von denen der erste Oberst, der zweite Oberst-Lieutenant und der dritte Deputirte ist. — Graf Pepoli ist, wie man hier vernimmt, entschlossen, sich von dem Schauplatze seiner bisherigen politischen Thätigkeit zurückzuziehen. Er hat seine Entlassung eingereicht und soll Paris zu seinem künftigen Aufenthalte nehmen. Wie es heißt, hat er bereits ein Hotel in den elysäischen Feldern gemiethet. — Man will hier bemerken, daß in den letzten Tagen eine große Anzahl englischer Agenten, mit Regierungspässen versehen, sich über Paris nach Italien begeben. — Im Justiz-Palaste dreht sich die Unterhaltung um den bevorstehenden Proceß des Bischofs von Orleans; man glaubt, die Vertheidigung werde die Competenz des Gerichtshofes bestreiten. Allgemein bedauert man, daß ein Gesetz in jedem Falle die Veröffentlichung der Debatten verbietet. — Der Hirtenbrief, mit welchem der Bischof von Poitiers die päpstliche Encyclica begleitet hat, ist ins Italienische übersetzt und in Rom veröffentlicht worden. — Von Jules de Lasteyrie, ehemaligem Deputirten von St. Denis im linken Centrum, ist bei Michel Levy der erste Theil eines interressanten Werkes: „Chronologische Geschichte der politischen Freiheit in Frankreich“ erschienen. — Die „Indépendance“ hatte gemeldet, die französische Marineverwaltung suche eine große Anzahl Handelsschiffe für Truppentransporte zu miethen. Der „Moniteur de la Flotte“ erklärt diese Nachricht für falsch und fügt hinzu, gerade jetzt seien mehrere Transportschiffe der kaiserl. Marine desarmirt worden. Nächsten Sonnabend soll in Cherbourg eine neue gepanzerte Fregatte „la Normandie“ vom Stapel gelassen werden; von Paris aus werden Vergnügungen dorthin stattfinden. — Marquis von Banneville ist auf seinen Posten nach München abgegangen. — Die von dem ehemaligen belgischen Minister Dechamps verfaßte Broschüre: „l'Empire et l'Angleterre“, ist hier confiscirt worden.

Louis Napoleon soll die Demission des Cardinal Morlot (Erzbischof von Paris) als Mitglied des Geheimrathes nicht angenommen haben, aber es ist eine Thatsache, daß dieser Prälat, obgleich er nicht zu den Heißspornen des Episkopats gehört, sie zwei Mal angeboten hat, und daß er seit einiger Zeit vermeidet, am Hofe zu erscheinen. Daß der Cardinal Morlot mit Einstimmigkeit zum Präsidenten eines Bureau's des Senates gewählt worden ist, ist eben so aufgefallen, wie daß der Cardinal Donnet, Erzbischof von Bordeaux, an dessen intime Beziehungen zum gegenwärtigen Hofe der Tuilerieen die Römischen Angelegenheiten nichts geändert haben nicht gewählt wurde. In der Legislative (Zweite Kammer) ist einer der Unterzeichner der katholischen Adresse an den Kaiser, Hr. Keller, zum Präsidenten eines Bureau's ernannt worden.

Im Senate bereitet sich ein Kampf vor. Wir haben bereits gestern erwähnt, daß die Cardinal-Erzbischöfe Petitionen aus ihren Diöcesen zu Gunsten der Integrität des Kirchenstaates vorlegten. Die wichtigste der Petitionen ist die sogenannte „große Petition“, ausgehend von den namhaftesten Mitgliedern der Legitimisten- und Orleanistenpartei, von deren Versammlung neulich Erwähnung geschah. Sie zählt eine beträchtliche Anzahl Unterschriften; man sieht da den Namen Villemain's neben denen Montalembert's und Fallour'. — Auch im gesetzgebenden Körper werden die legitimistischen und orleanistischen Deputirten die erste Gelegenheit ergreifen, um den Kampf aufzunehmen. Es hatte nicht viel gefehlt, und er wäre gleich in der ersten Sitzung ausgebrochen. Als nämlich Herr v. Morny am Schlusse seiner Eröffnungsrede die gestern erwähnte Aeußerung gegen die Agitation des Clerus that, mußte man einen der eifrigsten jungen Deputirten förmlich beim Rocke zurückhalten, damit er dem Präsidenten des Legislative nicht mit einem lauten Proteste in die Rede falle.

Spanien.

Der dänische Gesandte in Madrid hat mit der spanischen Regierung zwei Tractate, einen wegen Ablösung des Sundzolls und den anderen wegen Abmachung der alten Schuld abgeschlossen.

Dänemark.

Den „Hamb. Nachr.“ wird aus Kopenhagen vom 29. Februar geschrieben: Daß die gemüthliche Harmonie zwischen dem Ministerium und dem Folkething durch den Ministerwechsel eine Störung erlitten hat, ungeachtet Monrad zwei Portefeuilles des Königreiches in seiner Hand vereinigt, läßt sich schon jetzt merken. Vorgestern hat Herr Monrad als Kultus-Minister mit Ablehnung zweier von der Majorität gebilligten Anträge auf freie Benützung der Kirchhöfe und auf Abschaffung des Gymnastik-Unterrichts debutirt, heute hat er als Minister des Innern bei der dritten Behandlung des Budgets einen Sturm gegen sich heraufbeschworen. Der Exminister Jessen hatte den Antrag auf eine in der zweiten Behandlung gestrichene Bewilligung für Gestüte gestellt, Monrad erklärte, daß er ohne die Annahme dieses Antrages das Finanzgesetz dem Könige zur Bestätigung nicht vorlegen werde. Das wurde natürlich als Drohung mit einer neuen Ministerkrisis aufgefaßt und Tscherning donnerte in gewöhnlicher Weise gegen alle Ministerkrisen, als Bliren-Finecke in würdevoller Weise erklärte, man dürfe dem Ministerium keine untergeordneten Hindernisse in den Weg legen, damit es in der Lösung seiner Hauptaufgabe nicht gestört werde. Monrad läugnete, daß er mit einer Ministerkrise gedroht habe, blieb aber bei seiner Forderung von der Annahme des Jessen'schen Antrages stehen. Der Antrag, den Herr Jessen als Minister eben so gut in der zweiten Behandlung hätte durchsetzen können, ward natürlich von der leicht beängstigten Versammlung angenommen. Die dritte Behandlung der Budgets des Justiz- und des Kultus-Ministeriums wurde bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben.

Italien

Wie man der „Ind. belge“ schreibt, hat Hr. von Mosbourg, welcher interimistisch als Geschäftsträger Frankreichs in Florenz weilt, kategorische Weisungen erhalten, die Eile, mit der Ricasoli die Annexion zu betreiben sucht, im Namen Frankreichs entschieden zu mißbilligen. Auch heißt es, daß ein Mitglied der Familie Bonaparte, das sich soeben in Familien-Angelegenheiten nach Florenz begibt, damit beauftragt werden solle, der dortigen Regierung die absolute Unmöglichkeit der Annexion darzuthun.

Die „Perseveranza“ meldet, es sei am 5. d. M. der Befehl an Marschall Vaillant eingelaufen, seine Armee für eine Bewegung bereit zu halten, und es geht das Gerücht, dieselbe solle nach Frankreich zurückkehren, was auf eine nahe Lösung der italienischen Frage schließen lassen würde (?). Die „Perseveranza“ fügt hinzu: Ohne in eine vorzeitige Discussion einzugehen, wollen wir doch sagen, daß unsere Erkenntlichkeit für Frankreich noch immer so lebhaft und unser Vertrauen zu der Stärke der Nationalgesinnung und zu der Weisheit der sardinischen Regierung noch immer so tief ist, wie früher.

Das „Giornale di Roma“ erhebt schwere Klage, daß die florentinische Regierung „selbst nicht das Geheimniß der Briefe achte, die an den Mittelpunkt des Katholicismus in Rom gerichtet sind und die religiösen Angelegenheiten, so wie das Geheimniß der Gewissen berühren.“ Gleichzeitig erwähnt das „Giornale di Roma,“ daß auf den österreichischen Blättern, die man demselben zukommen läßt, die darauf befindlichen kaiserlichen Wappen in Florenz mit einem Stück Papier überklebt werden, auf welchem sich das Wappen Savoyens befindet.

Aus Rom, 3. März, wird tel. gemeldet, daß in den Marken Aufregung herrsche. Man hatte auf den Gebäuden zu Viterbo die dreifarbige Fahne aufgepflanzt. Es wurde versichert, daß die Regierung eine Note wegen der piemontesischen Aufreizungen vorbereite. Das Haupt der Bewegung hat das Rauchen und das Lotteriespielen verboten, welchem Verbote überall Folge geleistet wurde.

Das Municipium von Bologna hat mehre tausend Arbeiter zur Verfügung gestellt, um die Befestigungs-Arbeiten zu beschleunigen. Der Sardinische Kriegsminister Fanti hat einen neuen Credit von 13 Mill. erhalten.

Serbien.

Von der serbischen Grenze, 29. Febr., schreibt man der „Tem. Z.“: Ueber das Befinden des Fürsten Milosch ist wenig Erfreuliches zu berichten. Es befindet sich der greise Fürst wohl etwas besser, d. h. die in der letzten Zeit ihn besonders heftig heimsuchenden Leiden haben etwas abgenommen, mit ihnen aber die Kräfte des Widerstandes für neue Zufälle, welche bei dem langjährig ausgeprägten Charakter des Uebels nicht ausbleiben dürften. In dem Maße als nach der Berechnung irdischer Dinge für Serbien eine Entscheidung naht, in demselben Maße wächst auch die Bedeutung der nun einmal nicht wegzuleugnenden Parteien. Nächtliche Zusammenkünfte politischer Natur in Belgrad haben die Aufmerksamkeit der Behörden erregt und entwickelt namentlich die Stadtpräfectur eine besondere Thätigkeit, um die Dinge, die da sind und werden, zu überwachen.

Der bisherige sardinische Consul zu Belgrad Chevalier d'Astengo (der kürzlich die Affaire mit dem französischen Consul hatte) ist abberufen und durch Sgr. Eng. Durio ersetzt worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach der „B. B.- und H.-Ztg.“ hat „die Anlehens-Commission der Elisabeth-Westbahn, Dank den Bemühungen eines ihrer Verwaltungs-Chefs (Merck), endlich ein Consortium für Aufbringung des Anlehens zu Stande gebracht, und zwar nennt man die Darmstädter Bank, die würtembergische Hofbank, Gebrüder Bethmann in Frankfurt, R. Erlanger in Frankfurt, Oppenheim in Köln, und Gebrüder Benedict in Stuttgart als Theilnehmer der Operation.“ Die Anlehens-Modalitäten selbst haben wir schon vor einiger Zeit angedeutet.

Paris, 7. März. Schlußcourse: 3perz. Rente 67.85. — 4½perz. 95.50 *detaché* — Staatsbahn 501. — Credit-Mobilier 743 — Lombarden 538. — Oesterreichische Kredit-Aktien 367. — Consols mit 94½ gemeldet. Haltung anfangs fest später matt.

London, 7. März. Consols 94⅜. — Wechsel-Kurs auf Wien fehlt. — Lombard-Prämie 1½. — Silber 62⅛.

Krakau, 7. März. Die Getreide-Zufuhr aus dem Königreich Polen war am Montag bedeutend kleiner wegen der schlechten Wege, dafür war aber der Umsatz lebhafter; die Nachfrage war größer, sowohl nach dem angefahrenen Getreide als nach dem für spätere Beistellung vercontractirten. Eine bedeutende Anzahl davon wurde gekauft. Die Preise sind in die Höhe gegangen. Im Durchschnitt zahlte man den Weizen 26, 27, 28 fl. pol., schönere Gattungen 29—30, und das allerschönste 30½ bis 31 fl. pol. Korn 18, 18½, 19, 19⅓, 19½, 20 fl. pol. Gewöhnliche Gerste 14, 15, 16 und vorzüglich schöne zum Bräuerei-Gebrauch 17, 17½—18. Erbsen 15, 16, schöne Küchen-Erbsen 17, 18—18½. Hafer 9, 10, 10½; dicker Dominial-Hafer 11, 11½—12 fl. pol. Hirse 14, 15, 16; schöne, reine Hirse 16½—17 fl. pol. Im Allgemeinen war der Markt gut; alle Artikel fanden leichten Absatz; die Preise hielten sich fest.

Auf dem gestrigen Krakauer Markte ging der Verkauf sehr gut und die fremden Kaufleute kauften gerne. Es wurde sogar das Getreide nach den Gegenden gekauft, welche wie z. B. Sachsen und Böhmen nur in gewissen sehr unfruchtbaren Jahren aus Krakau Getreide beziehen, indem der Getreide-Bezug aus Ungarn und Serbien, da der Transport größtentheils auf dem Wasserwege bewerkstelligt werden kann, für diese Länder wohlfeiler sich stellt. Auch für den Ortsbedarf wurde mehr als gewöhnlich gekauft. Korn zur transito Ausfuhr, also ohne Zollentrichtung wurde für 160—162 w. Pfd. mit 6 40, 6.50 fl. ö. W. bezahlt. Dagegen für den Orts-Bedarf kam der nieder-österr. Metzen in Mittel-Sorten 3, 3.15, 3.25, schöneres 3.40, 3.50 ohne Consumtions-Gebühr. Weizen zur Ausfuhr für 166—168 wiener Pfd. 9.40, 9.60, 9.80; am Orte für den österr. Metzen galizischen rothen Weizen 4.30, 4.50, in schönerer Gattung 4 80—5. Weißer Sandomirer Weizen war ohne Absatz, da die Forderungen zu hoch gestellt waren, z. B. 5.30—5.50. Gerste zur Ausfuhr 143—144 wien. Pfd. zu 5.50—5.75. Hafer für 100 w. Pfd. 3.15—3.50 und 3.60 fl. Im Allgemeinen war der Markt gut und blieben die Preise unverändert. Der morgige Markt auf der Grenze wird wahrscheinlich gering ausfallen, denn die Juden begehen morgen ihre Purim, ohne sie aber giebt es keine Getreide-Händler.

Krakauer Cours am 8. März. Silber-Rubel, Agio fl. poln. 109 verl., fl. poln. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 352 verlangt, 346 bezahlt. — Preuß-Courant für 150 fl. öst. Währ. Thaler 75¼ verlangt, 74— bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung fl. 132 verlangt, 130 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.85 verl., 10.70 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.75 verlangt, 10.60 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.24 verl., 6.15 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100⅔ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86½ verlangt, 85½ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 73¼ verlangt, 72½ bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 77¼ verl, 76 bez — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 104½ verl., 103 bez.

Uebersicht

der mittleren Getreidemarkt-Durchschnittspreise per n.-ö. Metzen in österr. Währ. pro Februar 1860.

Ort	Tag	Weizen fl. kr.	Korn fl. kr.	Gerste fl. kr.	Hafer fl. kr.
Andrychau	8. Febr.	4 —.	2 90.	2 —.	1 47.
	15. „	4 —.	2 90.	2 —.	1 50.
	21. „	4 —.	2 32.	2 12.	1 31.
	29. „	4 —.	2 42.	2 —.	1 31.
Wadowice	3. „	4 8.	2 76.	— —.	1 34.
	6. „	4 7.	2 73.	2 22.	1 38.
	9. „	Keine	Zufuhr.		
	16. „	4 2.	2 82.	2 25.	1 43.
	23. „	Keine	Zufuhr.		
Krakau	7. „	4 25.	2 69.	2 7.	1 50.
	14. „	4 13.	2 78.	2 25.	1 43.
	21. „	4 37.	2 80.	2 32.	1 55.
	28. „	4 49.	3 10.	2 37.	1 56.
Bochnia	3. „	3 25.	2 25.	1 70.	1 18.
	9. „	3 25.	2 25.	1 70.	1 18.
	13. „	3 25.	2 55.	1 70.	1 23.
	16. „	3 57.	2 55.	1 70.	1 30.
	23. „	3 63.	2 60.	2 25.	1 42.
Sandec	3. „	4 10.	2 78.	1 90.	1 10.
	17. „	4 15.	2 75.	1 91.	1 11.
	24. „	Keine	Zufuhr.		
Jasko	3. „	3 47.	2 30.	1 60.	1 31.
	6. „	3 38.	2 27.	1 60.	1 23.
	10. „	3 47.	2 30.	1 63.	1 33.
	17. „	3 58.	2 42.	1 82.	1 45.
	24. „	3 48.	2 42.	1 78.	1 40.
Gorlice	7. „	3 79.	2 56.	— —.	1 12.
	14. „	3 90.	2 60.	2 10.	— —.
	28. „	4 6.	2 80.	2 12.	1 12.
Tarnów	3. „	3 72.	2 50.	1 75.	1 20.
	7. „	3 36.	2 56.	1 75.	1 20.
	21. „	3 65.	2 76.	1 70.	1 25.
	28. „	3 81.	2 83.	1 90.	1 15.
Rzeszów	7. „	3 75.	2 35.	1 83.	1 18.
	14. „	3 80.	2 38.	1 85.	1 21.
	21. „	3 80.	2 38.	1 85.	1 21.
	28. „	4 5.	2 61.	2 1.	1 21.
Rozwadów	7. „	3 —.	2 —.	1 45.	1 —.
	14. „	3 —.	2 —.	1 45.	1 —.
	29. „	3 50.	2 10.	1 55.	1 50.

Krakau, am 4. März 1860.

Neueste Nachrichten.

London, 8. März. Der fällige Dampfer aus New-York ist eingetroffen. Der New-York Herald theilt den amerikanischen Plan für die Erwerbung Mexicos mit und sagt, General Houston sei wahrscheinlich bereits mit großer Streitmacht unterwegs nach dem Rio grande, um den Erwerbungsplan auszuführen.

Madrid, 5. März. Der Herzog von Montpensier ist nach England abgereist. Das Eco meldet, daß zwei Kabylen-Stämme in der Umgebung von Tetuan handgemein geworden sind. Derjenige, welcher sich zu Gunsten Spaniens erklärt habe, solle siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen sein.

Turin, 5. März. Mit Ausnahme der Brigade Savoyen werden alle Truppen der hiesigen Besatzung nächstens abmarschiren; die lombardischen Grenadiere nach Monza, die Schützen nach Chivasso und die Cavallerie heißt es, nach Parma. Sobald die Annexion vollzogen, werden die 3. und 4. Division unter Mollard und Cialdini nach den Emiliaprovinzen verlegt, mit den Hauptquartieren in Modena und Bologna. In Toscana bleiben toscanische Truppen. Dagegen sollen mehrere Truppencorps der Emilia in Piemont ihre Organisation vollenden. Die von den Truppen geräumten hiesigen Locale sollen zu Spitälern und Depots verwendet werden. Die französische Regierung soll der hiesigen mehrere Batterien gezogener Kanonen verkauft oder geschenkt haben.

Mailand, 6. März. General Sarras, Generalstabschef des französischen Occupationscorps, wurde telegraphisch nach Paris berufen.

Nizza, 5. März. Gestern, am Jahrestage der Statutenverkündigung, fand im Theater eine anti-annexionistische Demonstration statt.

Bologna, 3. März. Buoncompagni legte die Funktionen eines Generalgouverneurs nieder. Fanti ist nach Turin, Farini nach Modena abgereist.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 8. März 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Grf. Johann Tarnowski, von Dzikow. Josef Kamocki, von Ostrow.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Grf. Josef Drohojewski, nach Wien Vincenz Wyszkowski, nach Sandez. Ignatz Skrzyński, nach Strzyżów. Jakob Pistek, nach Galizien. Ladislaus Kaniewski, Gerichts-Adjunkt, nach Przemysl. Edmund Oraczewski, Domherr, nach Mielec.

Gleich den wilden Thieren ist die gefährliche Classe der Wildschützen ziemlich ausgestorben. Noch vor nicht langer Zeit war der Förster ausgedehnterer Waldbezirke seines Lebens keinen Augenblick sicher. Mit dem schlechtesten Gewehr war der Wildschütz seines Schusses sicher, und traf er mit dem Jäger zusammen, so kam Alles darauf an, wer zuerst zum Feuern gelangte. Indem man den Begriff der Nothwehr in die Jagdgesetze herübernahm und das Recht des Försters zu schießen auf's Aeußerste beschränkte, brachte man den gewissenhaften Beamten gegen den gewissenlosen Dieb in den größten Nachtheil. In jener Zeit haben sehr viele Jäger einen gewaltsamen Tod gefunden, wie es auf der andern Seite vorgekommen ist, daß Wilddiebe spurlos verschwunden sind. In keinem größern Walde wird ein Platz fehlen, wo ein Wilddieb von einem Förster, der ihm begegnete und ihn erschoß, heimlich begraben worden ist. Welcher Geist in den Wildschützen lebte, davon mögen hier zwei wenig bekannte Beispiele stehen. Im Herzogthum Braunschweig trafen ein Jägerbursche und ein berüchtigter Wilddieb zusammen. Beide suchten gedeckt zu schießen und der Jäger traf seinen Gegner. Er eilte sogleich in den nächsten Ort, um Anzeige zu machen, aber wie erschrak er, als er, mit der Behörde zurückkehrend, wohl den Wilddieb, aber keine Waffe mehr fand, und den Sterbenden erklären hörte, daß er harmlos Kräuter suchend, geschossen worden sei. Zum Glück fand sich die Büchse des Wilddiebs unter dem überhängenden Moose eines nicht ganz nahen Baches, wohin jener sich mit seiner letzten Kraft geschleppt hatte, um seinen Feind als Mörder darzustellen. Ein anderer Wilddieb saß in Holzminden gefangen. An die Mauer des Hofes stieß ein Feld, das vom Fenster seines Gefängnisses zu sehen war. Eines Abends ertönt dort der Pfiff der Wilddiebe, der Gefangene eilt ans Fenster und im nächsten Augenblicke stürzt er mit einer Kugel im Kopfe todt zu Boden. Seine Gefährten erschossen ihn, damit er nicht gegen sie aussagen könne.

Das Wild ist so selten geworden, daß die Wilddieberei fast in allen Gegenden kein einträgliches Gewerbe mehr bildet. Daß sie aufgehört hat, ist einer der Vortheile, welche uns für die Beeinträchtigung des edlen Waidwerks entschädigen. Hier müssen wir abbrechen. Hoffentlich finden wir nächstens Muße, auf das schöne Kobell'sche Werk noch einmal zurückzukommen und unsern Lesern von den übrigen Jagdthieren zu erzählen. Es sind unter ihnen interessante Gesellen, vor allen der Fuchs, der vielgeprüfte, hart verfolgte, der gleichwohl die Mittel in sich findet, dem auf dem Anstand lauernden Jäger zu entgehen und sich aus dem bestgeleiteten Treiben wegzuschleichen. Auch Seeotter und Mauer, Auerhahn und Birkhahn sind einer Besprechung werth.

Zur Tagesgeschichte.

** Herr J. F. Castelli hat den 6. März zu seinem 81. Geburtstage von Meyerbeer ein sinnvolles Geschenk erhalten. Es ist eine aus russischem Silber gefertigte Dose für dessen renommirte Sammlung. Sie hat die Gestalt einer Lebenslampe, wie diese in den Gräbern der alten Egyptier zu unerlöschlicher Dauer aufgestellt wurden, ist innen vergoldet und mit der Photographie Meyerbeer's geziert, welche die Umschrift trägt: „Gratulirt seinem Freunde Castelli zum 81. Geburtsfeste“ Auf der Außenseite des Deckels befindet sich, in grünem Speckstein geschnitten, das Bild des chinesischen Philosophen und Reformators Hungfu-tse (Confucius). Castelli ist bekanntlich der Verfasser des deutschen Textes zu den „Hugenotten“.

** [Eine Kriegsbeute.] Man wollte seiner Zeit wissen, daß beim Abzuge der k. k. Besatzung im Mailänder Castell mehrere Cassawagen mit einer bedeutenden Baarschaft zurückgelassen worden seien. Aus einem amtlichen Ausweise des Mailänder Gemeinderathes entnehmen wir, daß außer bedeutenden Vorräthen an Lebensmitteln und 42 Pferden in den dortigen Forts, Casernen und Magazinen nur 27,284 Francs in Geld „erbeutet“ wurden. Davon wurden der französischen Armeeverwaltung zwei Drittel, der piemontesischen ein Drittel als „Kriegsbeute-Antheil“ zuerkannt.

** Am 28. Februar Nachts wüthete in Znaim ein heftiger Orkan, der vom Glockenthurme zu St. Niclas das Thurmkreuz und die Kugel, in welcher es befestigt war, auf das Dach des benachbarten Hauses Nr. 382 herabwarf. Hiebei wurde das Dach durchschlagen, die Kugel in zwei Theile gespalten, das Kreuz zerbrochen und der Cylinder, in dem sich die Erbauungsurkunde befindet, platt gequetscht. Dieser Thurm wurde erst im Jahre 1848 neu gebaut, das Kreuz ist von geschmiedetem Eisen und 9 Schuh hoch.

** Bei der Schleifung der Festungswerke in Lierre in Belgien haben die Arbeiter das vollständige Gerippe eines vorsündflutlichen Thieres, eines Mastodon oder Uron gefunden, dessen Zähne 8 Pfund schwer und ein Schulterblatt über 3 Fuß breit ist.

** Durch eine Explosion kam am vorletzten Freitag in einer Steinkohlengrube bei Killingworth in Northumberland eine große Anzahl Menschen — man spricht von 80 — um's Leben.

Theater in Krakau.

Krakau, 9. März.

Gestern wurde Nestroy's alt- und allbekannter „Talisman“ (Musik von Stefani) im polnischen Theater wacker aufgeführt. Die das Original in Prosa und Coupletvers treu nachahmende Uebertragung ist von B. Gwozdecki, dem Warschauer Librettisten der für die hiesige Bühne deutsch bearbeiteten und in Vorbereitung stehenden Oper „Wianki“. Die beiden Rothköpfe spielten Frl. Biedrońska und Hr. Delhau, welcher mit Fr. Benda das eingelegte Opern-Quodlibet sang. In den Zwischenakten trug die Krakauer Pianistin Frl. Emilia Steibelt mit Fertigkeit und guter Methode, welche das der jugendlichen Concertantin von Vater und Großvater angeerbte musikalische Talent einer nicht gewöhnlichen Vollendung zuzuführen verspricht, ein fein gearbeitetes Salonstück von Leopold Mayer vor, so wie zwei Compositionen des unsterblichen Chopin: die Impromptu-Phantasie, eines seiner letzten Tonsätze, und das in Polonaise übergehende anziehende „Andante spianato“ (die Anschlagzettel sprachen wiederholt mit echtem Gründonnerstagshumor von einem „Andante spinato“), dessen gelungene Execution mit dreimaligem Hervorruf gelohnt wurde. Von dem zahlreichen eleganten Auditorium mit wiederholten Acclamationen und Applausen ausgezeichnet, beschloß Frl. Steibelt ihr erstes Debut mit dem Vortrage eines Chopin'schen Masur als dankender und dankenswerther Beigabe.

Amtsblatt.

N. 5269. **Kundmachung.** (1404. 1-3)

Nach den gemachten Mittheilungen der k. k. Statthaltereien zu Prag und Brünn, ist die Rinderpest in Böhmen in dem Zeitabschnitte vom 28. v. bis 5. d. M. in 2 Ortschaften und zwar vereinzelt in Trnowa im Bunzlauer, extensiver dagegen zu Sedlec im Prager Kreise ausgebrochen, und es kam nebstdem noch ein einzelner Erkrankungsfall in der bereits verseuchten Gemeinde Hirschberg vor. Der Chrudimer und Czaslauer Kreis blieb von weiteren Seuchenvorfällen verschont, in der Periode vom 15. bis 31. v. M. ist diese Seuche in Mähren in den Gemeinden Scharditz, Gayen, Brest, Olmützer und in Komein, Malomeřitz, Kohotovitz und Billowitz Brünner Bezirkes erloschen, dagegen aber in den Orten Sedlesko und Komotau Olmützer in Stefanau und Wächtersdorf, Sternberger in Habelsdorf, Prosznicer und in Rzizmanitz Brünner Bezirkes in je einem Hofe neu zum Ausbruche gekommen.

Diese Nachriten werden mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut der eingelangten Eröffnung der k. k. Statthalterei-Abtheilung zu Preßburg vom 4. d. M. Z. 2356 die Rinderpest in dem derselben unterstehenden Verwaltungsgebiete erloschen und auch die Observationszeit ohne neuerliche Seuchenfälle verstrichen ist.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 21. Februar 1860.

N. 377jud. **Edict.** (1397. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Alt-Sandez als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei Margareta 1. Ehe Zielonka 2. Ehe Mróz zu Olszanka im Jahre 1826 mit Zurücklassung einer schriftlichen letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort ihrer Kinder Stanislaus Mróz und Petronella verehelichten Zając unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widriegenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie in der Person des Lorenz Kitlica bestellten Curator abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Alt-Sandez, am 24. Februar 1860.

N. 377. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy w Starym Sączu jako Sąd podaje do wiadomości, że Małgorzata 1. małżeństwa Zielonka 2go Mróz zrobiwszy pisemne ostatniéj woli rozporządzenie w roku 1826 we wsi Olszance umarła.

Sąd nieznając jéj dzieci Stanisława Mroza i Petronelę zamężną Zając z miejsca pobytu, wzywa ich niniéjszém, ażeby w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego począwszy: zgłosili się w tutejszym Sądzie i swe oświadczenia do spadku złożyli, w przeciwnym bowiem razie postępowanie spadkowe przeprowadzoném będzie ze spadkobiercami zgłaszającemi się i z ustanowionym dla nieobecnych kuratorem Wawrzeńcem Kitlicą.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Stary-Sącz, dnia 24. Lutego 1860.

Z. 258. **Edict.** (1421. 1-3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dem dem Leben u. Wohnorte nach unbekannten Bernhard Skrzyszewski Hr. Ladislaus Chmielowski wegen Löschung der Summe vom 1000 flp. aus dem Lastenstande der Realität Szczubielszczówka genannt in Biecz bezüglich der post. 4 on. et 3 on. s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur Verhandlung auf den 25. April 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Inwohner Hr. Kornel Oczkowski mit Substituirung des Hrn. Heronim Rudnicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biecz, am 20. Februar 1860.

Kundmachung. (1433. 2-3)

Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der bei den nachbenannten Bau-Objecten im Militärjahre 1860 erforderlich werdenden Bau-Materialien am 29 März d. J. in der k. k. Militär-Verwaltungskanzlei am Franziskaner-Platz Nr. 150 eine Offert-Verhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage und längstens bis 10 Uhr Vormittags eingelangten schriftlichen, versiegelten Offerte unter Aufrechthaltung der nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1. Besteht das zu liefernde Quantum der Bau-Materialien für das Baujahr 1860 in beiläufig:

	500	Cubik-Klafter Bruchsteinen für die Bastion III mit der hiefür zu erlegenden Caution von	250 fl.
	300	Cubik-Klafter Bruchsteinen für die Bastion V mit der hiefür zu erlegenden Caution von . .	150 fl.
	500	Cubik-Klafter Bruchsteinen für das Vorwerk Nr. 7 mit der hiefür zu erlegenden Caution von .	250 fl.
	700	Cubik-Klafter Bruchsteinen für das Vorwerk Nr. 9 mit der hiefür zu erlegenden Caution von .	350 fl.
Summa	2000	Cubik-Klafter Bruchsteine für sämmtliche Objecte mit der Gesammt-Caution von	1000 fl.
Ferner:			
	300	Cubik-Klafter Weichselsand für das Vorwerk Nr. 7 mit der Caution von	150 fl.
	350	Cubik-Klafter Weichselsand für das Vorwerk Nr. 9 mit der Caution von	175 fl.
Summa	650	Cubik-Klafter Weichselsand für beide Objecte mit der Caution von	325 fl.

Dann circa:

100 Tonnen echten Portland-Cement aus der bestrenommirten Fabrik Robins & Comp. in London für alle Objecte ohne Unterschied mit der zu erlegenden Caution von 150 fl., jedoch unter dem Beding, daß das Aerar nur soviel abzunehmen brauche, als jeweilig erforderlich wird, und daß der Lieferant den Bedarf binnen 4 Wochen nach erhaltener schriftlicher Anweisung beizustellen haben wird.

Endlich:

200 Klafter Brzenczkowicer Steinkohlen aus der Leopoldinen-Grube für die fortificatorischen Ziegelschläge auf Zabłocie und Dębniki mit der Caution von 300 fl., die Klafter 6′ lang, 6′ breit und 3′ hoch geschlichtet.

2. Können die Offerte sowohl für die ganze Lieferung der sämmtlichen Materialen und für alle Objecte oder auch nur für einzelne Materialien und für die einzelnen Objecte gestellt werden, und sind die Preise sowohl als das zur Lieferung angebotene Quantum mit Ziffern und mit Worten genau und deutlich anzugeben.

3. Behält sich die Genie-Direction das Recht vor, von den betreffenden Materialien je nach Bedarf ⅓ Theil weniger oder mehr einliefern zu lassen, wovon in letzterer Beziehung nur beim Portland-Cement sich ausbedungen wird, daß der Contrahent gehalten ist, jedes größere Quantum um denselben Preis binnen 4 Wochen nach erhaltener Anweisung zu liefern, wobei jedoch auf die Möglichkeit der Ablieferung von Seiten der Genie-Direction Rücksicht genommen werden wird.

Die übrigen Bedingnisse können in der k. k. Militär-Bauverwaltungs-Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 29. Februar 1860.

N. 4702. **Kundmachung.** (1403. 2-3)

Zur Wiederbesetzung des erledigten vom Tarnower Domherrn Andeas Mikiewicz gestifteten Stipendiums im dermaligen Jahresbetrage von 55 fl. 65 kr. ö. W. wird der Concurs bis Ende März l. J. ausgeschrieben.

Zur Erlangung dieses Stipendiums sind Söhne von armen tugendhaften und gottesfürchtigen katholischen Eltern berufen, welche die ehemalige dritte, nunmehrige vierte Hauptschulclasse oder das Gymnasium in Tarnów mit guten Sitten- und Fortgangsclassen studieren.

Den Vorzug bei Verleihung desselben haben die Kinder des Schwestersohnes des Stifters, Ignatz Bętkowski, wenn sie das Gymnasium in Tarnów oder auch in Rzeszów studieren, ferner die Kinder des Schwestersohnes des Stifters, Albin Bętkowski, wenn sie das Gymnasium in Tarnów oder auch in Przemysl studieren.

Der Genuß des Stipendiums dauert bis zur Beendigung der Gymnasialstudien.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche unter Nachweisung der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sowohl als der nach den besondern Bestimmungen für dieses Stipendium erforderlichen Eigenschaften innerhalb der Concursfrist beim Tarnower Domcapitel zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 19. Februar 1860.

Z. 3270. **Edict.** (1372. 3)

Vom Chrzanower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird der liegenden Masse nach Salomon Ruff bekannt gegeben, es habe Nessel Rosbach am 27. August 1859 Z. 3770 wider dieselbe wegen Zahlung des Betrages pr. 3760 flp. und Justifizirung der mit h. oberlandesgerichtlichen Entscheidung vom 22. Februar 1859 Z. 582 bewilligten Pränotation der Summe pr. 3760 flp. s. N. G. auf dem der Salomea Ruffschen Nachlaßmasse gehörigen vierten Theile der Realität Nr. 96 zu Chrzanów eine gerichtliche Klage eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 8. März 1860 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Nachdem diese Nachlaßabhandlung noch nicht verhandelt worden ist, und die Erben des Salomon Ruff unbekannt sind, so wird für dessen liegende Masse ein Curator in der Person des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Balko bestellt.

Die belangte Masse oder die Erben des Salomon Ruff werden aber zugleich erinnert diesem bestellten Vertreter die zur Vertheidigung erforderlichen Rechtsbehelfe zeitlich mitzutheilen, oder sich einen anderen Rechtsvertreter zu bestellten, als die widrigen Folgen die Masse selbst treffen werden.

Chrzanów, am 17. October 1859.

N. 449. **Kundmachung.** (1430. 2-3)

Wie alljährig wird auch heuer, der sogenannte Fasten-Pferdemarkt (Środopostny jarmark) am 12. März angefangen an den darauf folgenden 5 Tagen in der Kreisstadt Bochnia abgehalten werden, wobei mehr als Tausend Pferde zu Markt gebracht zu werden pflegen, unter welchen sich gewöhnlich eine nicht unbedeutende Anzahl edler Gestütspferde vorfindet.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom Magistrate der Kreis- und Salinen-Stadt.

Bochnia, am 28. Februar 1860.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
8	2	326 "12	+ 0'2	86	West mittel	trüb	Schnee	— 3'5	+ 2'2
	10	27 01	— 3'0	95	„ stark				
9	6	26 95	— 4'2	91	„ mittel		„		

Wiener-Börse-Bericht

vom 7. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.25	65 75
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	77 40	77 60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69.60	69 80
dtto. „ 4½% für 100 fl.	61.40	61 60
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	395.—	400.—
„ 1839 für 100 fl.	124.25	124.75
„ 1854 für 100 fl.	106.—	106.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.25	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	72.25	72.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl. . . .	70 50	71.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl . . .	69.50	69.75
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl. . . .	69.75	70.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl. . . .	87.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . . pr. St.	861.—	863 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	193.—	193.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	566 —	568.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1946.—	1948 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	264 —	264.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	172 25	172.75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	133.—	133.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	153 50	154 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	102.50	103.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	443.—	444.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . .	212 —	215.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	335.—	340.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl. .	102.—	102 50
	10jährig zu 5% für 100 fl. .	98 —	98 50
	verlosbar zu 5% für 100 fl. .	93.—	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 50	88.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . . pr. St.	102.25	102.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM.	103.—	103.25
Esterházy zu 40 fl. CM.	84 —	85.—
Salm zu 40 „ . . . . „	38 50	39.—
Palffy zu 40 „ . . . . „	39 —	39.50
Clary zu 40 „ . . . . „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „ . . . . „	37.—	37 50
Windischgrätz zu 20 „ . . . . „	22.75	23.25
Waldstein zu 20 „ . . . . „	27.—	27.50
Keglevich zu 10 „ . . . . „	16 —	16 50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	113.25	113.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3% . .	113 50	113.75
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	100 25	100.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	132 25	—.—
Paris, für 100 Franken 3½%	52 70	—.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten . . .	6 fl. — 27 Nkr.	— fl. — — Nkr.
Kronen	18 fl. — 15 „	— fl. — — „
Napoleonsd'or	10 fl. — 58 „	10 fl. — 59 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 82 „	— fl. — — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.